



Erläuterungen zur Verordnung betreffend Härtefallprogramm für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie im Jahr 2022 (Covid- 19-Verordnung Härtefallprogramm 2022, SG 819.879)

1. Ausgangslage

In der Wintersession 2021 hat das Bundesparlament im Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie vom 25. September 2020 (Covid-19-Gesetz) die Grundlage für die kantonalen Härtefallprogramme verlängert. Nach einer Vernehmlassung durch die Kantone verabschiedete der Bundesrat am 2. Februar 2022 die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie im Jahr 2022 (Covid-19-Härtefallverordnung 2022, HFMV 22) und setzte diese auf 8. Februar 2022 in Kraft. Die Umsetzung der Härtefallverordnung 2022 obliegt den Kantonen. Unternehmen, die infolge der Corona-Pandemie hohe Umsatzausfälle erleiden, können wiederum mit Beiträgen unterstützt werden. Härtefallgesuche können Unternehmen stellen, die bereits im bisherigen Härtefallprogramm Anspruch hatten. Voraussetzung ist insbesondere eine Umsatzeinbusse von 40 Prozent oder eine behördliche Schliessung in den Jahren 2020 und/oder 2021. Es gelten weiterhin die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Covid-19-Gesetz. Die Unterstützungsbeiträge bemessen sich nach den ungedeckten Kosten im ersten Halbjahr 2022. Die Obergrenzen entsprechen weitgehend den Grössenordnungen des bisherigen Härtefallprogramms: Sie betragen für die ersten sechs Monate des Jahres 2022 maximal 9 Prozent des Jahresumsatzes 2018/2019. Für kleine Unternehmen (Umsatz ≤ 5 Mio. Franken) liegt die absolute Obergrenze bei 450'000 Franken und für grosse Unternehmen bei 1,2 Mio. Franken. Bei grossen Unternehmen kann diese absolute Obergrenze in Ausnahmefällen erhöht werden. Grosse Unternehmen müssen bestätigen, dass sie seit 1. Januar 2021 alle zumutbaren Selbsthilfemassnahmen ergriffen haben, insbesondere zum Schutz ihrer Liquiditäts- und Kapitalbasis.

Die neue kantonale Verordnung betreffend Härtefallprogramm für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie im Jahr 2022 (Covid-19-Verordnung Härtefallprogramm 2022) stützt sich auf folgende Bundeserlasse Ab: Art. 11b und Art. 12 Covid-19-Gesetz, auf die neue Covid-19-Härtefallverordnung 2022 (HFMV 22) vom 2. Februar 2022 und auf die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 25. November 2020 (Covid-19-Härtefallverordnung) in der Fassung vom 18. Dezember 2021.

Die neue Covid-19-Verordnung Härtefallprogramm 2022 löst die vorherige kantonale Verordnung betreffend Härtefallprogramm für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie (Covid-19-Verordnung Härtefallprogramm) vom 20. April 2021 ab.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Der Kanton leistet Unterstützungsbeiträge an Unternehmen, welche aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie und der von Bund oder Kanton dagegen ergriffenen Massnahmen starke wirtschaftliche Einbussen erleiden. Dadurch soll ein Abbau von Arbeits- und Ausbildungsplätzen eingedämmt werden.

² Diese Verordnung ist Grundlage für die Umsetzung der Covid-19-Härteverordnung 2022 des Bundes im Kanton Basel-Stadt.

Erläuterungen

Die Zweckumschreibung lehnt sich an die bisherige Covid-19-Verordnung Härtefallprogramm vom 20. April 2021 an. Die neue vorliegende Verordnung schafft die Grundlage für neue Härtefallleistungen an betroffene Unternehmen im ersten Quartal 2022.

§ 2 Geltung der Vorschriften des Bundes

¹ Soweit in dieser Verordnung nicht etwas Abweichendes geregelt ist, gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen gemäss Art. 11b und 12 des Covid-19-Gesetzes sowie der Covid-19-Härtefallverordnung 2022.

Erläuterungen

Durch den allgemeinen Verweis auf die bundesrechtlichen Bestimmungen wird klargestellt, dass sich die Anspruchsberechtigung nach dem Covid-19-Gesetz und der Covid-19-Härtefallverordnung 2022 des Bundes richtet, soweit in der vorliegenden kantonalen Verordnung nicht etwas Abweichendes geregelt ist.

Durch den Verweis gelten unter anderem folgende allgemeinen Erfordernisse: Gründung des Unternehmens vor 1. Oktober 2020, Sitz des Unternehmens am 1. Oktober 2020 im Kanton Basel-Stadt, für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Mio. Franken beträgt der Beitrag höchstens 9 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018/2019 und höchstens 450 000 Franken.

§ 3 Unternehmen mit einem Jahresumsatz über Fr. 5 Millionen

¹ Für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über Fr. 5 Millionen gelten die Vorschriften des Bundesrechts. Die Bemessung des Unterstützungsbeitrags richtet sich nach § 6.

Erläuterungen

Im Covid-19-Gesetz wird festgehalten, dass der Bund Härtefallmassnahmen an Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Mio. Franken zu 100 Prozent finanziert (Art. 12 Abs. 1^{quater} Covid-19-Gesetz). Nach Art. 12 Abs. 1^{sexies} Covid-19-Gesetz müssen in allen Kantonen die Vorschriften des Bundes unverändert eingehalten werden. Die vorliegende Bestimmung hält fest, dass für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Mio. Franken die Vorschriften des Bundesrechts gelten. Die Bemessung des Unterstützungsbeitrags richtet sich allerdings nach § 6 dieser Verordnung. Dies hat beispielsweise zur Folge, dass diese Unternehmen nicht einer bestimmten Branche angehören müssen, um Leistungen beziehen zu können. Für nicht behördlich geschlossene Betriebe muss ein Umsatzausfall von mindestens 40 % nachgewiesen werden können.

§ 4 Kreis der berechtigten Unternehmen mit einem Jahresumsatz unter Fr. 5 Millionen

¹ Beitragsberechtigt sind die in diesem Paragraphen definierten Unternehmen, sofern sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen.

² Beitragsberechtigt sind Beherbergungsbetriebe gemäss § 10 des Gesetzes über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) vom 15. September 2004.

³ Beitragsberechtigt sind Restaurationsbetriebe gemäss § 11 Gastgewerbegesetz. In der Regel werden nur Beiträge an Betriebe geleistet, welche:

- a) über Innenplätze verfügen;
- b) ganz oder vorwiegend öffentlich zugänglich sind;
- c) dem Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes (L-GAV) unterstehen.

⁴ In begründeten Einzelfällen können Beiträge an andere Unternehmen (insbesondere an Eventcatering-Betriebe) geleistet werden, sofern sie im gleichen Markt wie Beherbergungs- und Restaurationsbetriebe tätig sind und über eine feste Infrastruktur verfügen.

⁵ Beitragsberechtigt sind ferner:

- a) Reiseveranstalterinnen oder Reiseveranstalter oder Reisevermittlerinnen oder Reisevermittler im Sinne des Bundesgesetzes über Pauschalreisen vom 18. Juni 1993, welche mindestens 80 % ihres Umsatzes aus der Veranstaltungs- oder Vermittlungstätigkeit erzielen und über eine Absicherung der Kundinnen- und Kundengelder des Garantiefonds der Schweizer Reisebranche oder einer anderen gleichwertigen Institution verfügen;
- b) Veranstalterinnen und Veranstalter von Busreisen, die über eine Zulassung gemäss dem Bundesgesetz über die Zulassung als Strassentransportunternehmen (STUG) vom 20. März 2009 verfügen;
- c) Schaustellerinnen und Schausteller gemäss Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden (RGV) vom 4. September 2002, welche über eine kantonale Bewilligung verfügen oder im Jahr 2021 über eine solche verfügt haben;
- d) Markthändlerinnen und Markthändler, die mindestens 80 % ihres Umsatzes mit dem Verkauf an Märkten erzielen.
- e) professionelle Kongressorganisationsunternehmen, welche regelmässig wissenschaftliche oder fachbezogene Veranstaltungen mit mindestens 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern planen oder durchführen;
- f) Messeunternehmen, Messebau- und Standbauunternehmen sowie Media- und Eventtechnikunternehmen, die mindestens 80 % ihres Umsatzes im Ausstellungs- und Veranstaltungsbereich erzielen;
- g) Unternehmen, die einen überwiegenden Teil des Umsatzes aus dem Verkauf von Produkten an Gastronomie- oder Hotelbetriebe erzielen;
- h) Unternehmen, welche Dienstleistungen anbieten, die nur unter Einsatz ortsfester Maschinen oder Anlagen erbracht werden können (wie namentlich Wäschereibetriebe), sofern sie einen überwiegenden Teil ihres Umsatzes aus Leistungen an Gastronomie- oder Hotelbetriebe erzielen;
- i) Unternehmen, die Einrichtungen zur Durchführung von Freizeitaktivitäten (wie beispielsweise Fitnessstudios, Tanzstudios, Kletterhallen, Escaperooms etc.) betreiben;
- j) Unternehmen mit spezialisierten handwerklichen und gestalterischen Tätigkeiten, die einen wesentlichen Teil des Umsatzes aus dem Verkauf von Leistungen für die Durchführung der Basler Fasnacht erzielen;
- k) Beitragsberechtigt sind Unternehmen, die ein Detailhandelsgeschäft betreiben;
- l) Taxiunternehmen.

Erläuterungen

Bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz unter 5 Mio. Franken ist es nach wie vor Sache der

Kantone, die Voraussetzungen für den Leistungsanspruch festzulegen. Die Umschreibung der beitragsberechtigten Betriebsarten entspricht § 4 bisherige Covid-19-Verordnung Härtefallprogramm vom 20. April 2021.

Mit den zusätzlichen Anforderungen bei Restaurationsbetrieben (§ 4 Abs. 3) werden Betriebe, die in geringerem Ausmass von den Covid-19-Massnahmen betroffen waren, von den Leistungen ausgeschlossen (z.B. reine Sommerbetriebe, Betriebskantinen, Restaurants grosser Detailhändler). § 4 Abs. 4 ermöglicht es, in Einzelfällen andere Betriebe zu unterstützen, die im gleichen Markt tätig sind wie Restaurationsbetriebe (zu denken ist vor allem an grössere Event-Catering-Firmen). Voraussetzung ist, dass die Betriebe über eine feste Infrastruktur verfügen (bei Event-Catering-Firmen z.B. eine Kücheninfrastruktur, welche überwiegend für die Zubereitung der Speisen für Catering-Kundschaft benutzt wird). In § 4 Abs. 5 werden die weiteren beitragsberechtigten Betriebskategorien aufgelistet. Eine Anpassung im Vergleich zur bisherigen Covid-19-Verordnung Härtefallprogramm wurde in § 4 Abs. 5 lit. c) vorgenommen, da im neuen Artikel 11b Covid-19-Gesetz das Bundesparlament eine Sonderregelung zu Gunsten von Schaustellern nach Art. 2 Bst. c der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden vom 4. September 2002 geschaffen hat.

§ 5 Voraussetzungen für den Leistungsanspruch für Unternehmen mit einem Jahresumsatz unter Fr. 5 Millionen

¹ Beitragsberechtigt sind die in § 4 definierten Unternehmen, welche die in der Covid-19-Härtefallverordnung 2022 des Bundes und in diesem Paragraphen festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

² Es sind auch Unternehmen beitragsberechtigt, die nach dem 30. September 2020, aber vor dem 1. Oktober 2021 ins Handelsregister eingetragen oder gegründet wurden, sofern der Umsatz im Zeitraum Januar bis März 2022, hochgerechnet auf ein Jahr, unter 80 % des Umsatzes ab Eintrag ins Handelsregister oder, bei fehlendem Handelsregistereintrag, ab der Gründung bis 30. November 2021, hochgerechnet auf ein Jahr, beträgt.

³ Es besteht ein Anspruch, wenn der Jahresumsatz 2020 unter 80 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019 liegt.

⁴ Das Unternehmen muss im Durchschnitt der Jahre 2018 und 2019 einen Umsatz von mindestens Fr. 40'000 erzielt haben.

⁵ Die Unterstützung setzt voraus, dass das Unternehmen per 31. Dezember 2019 nicht in der Masse überschuldet war, dass die kurzfristigen Verbindlichkeiten durch die Aktiven nicht mehr gedeckt waren.

⁶ Der Anspruch auf Ausrichtung eines Beitrags ist an die Bedingung geknüpft, dass sich das Unternehmen zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nach dieser Verordnung nicht in einem Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge oder Steuerforderungen befindet und keine Verlustscheine aufweist, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs eine vereinbarte Zahlungsplanung vorliegt oder das Verfahren durch Zahlung abgeschlossen war. Zudem darf sich das Unternehmen bei der Auszahlung der Beiträge nicht in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren oder in Liquidation befinden.

Erläuterungen

In dieser Bestimmung werden für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von unter 5 Mio. Franken verschiedene Abweichungen zu den Anspruchsvoraussetzungen gemäss Bundesrecht festgehalten: So sind auch Unternehmen beitragsberechtigt, die nach dem 30. September 2020, aber vor dem 1. Oktober 2021 ins Handelsregister eingetragen oder gegründet wurden, sofern der Umsatz im Zeitraum Januar bis März 2022, hochgerechnet auf ein Jahr, unter 80 % des Umsatzes ab Eintrag ins Handelsregister oder, bei fehlendem Handelsregistereintrag, ab der Gründung bis 30. November 2021 - hochgerechnet auf ein Jahr - beträgt. Ausserdem werden Unternehmen, die nicht

von einer behördlichen Schliessung betroffen sind, auch dann unterstützt, wenn der Umsatzrückgang weniger als 40 %, aber mehr als 20 % beträgt. Weiter ist eine Unterstützung auch dann möglich, wenn der durchschnittliche Jahresumsatz 2018 und 2019 unter Fr. 50'000, aber bei mindestens Fr. 40'000 lag. Etwas strengere Kriterien als nach den Vorschriften des Bundes sind in Bezug auf die finanzielle Situation der Unternehmen vor Ausbruch von Covid-19 vorgesehen: So darf ein Unternehmen per 31. Dezember 2019 nicht in der Masse überschuldet gewesen sein, dass die kurzfristigen Verbindlichkeiten durch die Aktiven nicht mehr gedeckt waren. Ausserdem besteht kein Anspruch, wenn zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs Betreibungsverfahren über Sozialversicherungsbeiträge oder Steuerschulden bestanden haben und Verlustscheine aufweist, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs eine vereinbarte Zahlungsplanung vorliegt oder das Verfahren durch Zahlung abgeschlossen war. Zudem darf sich das Unternehmen bei der Auszahlung der Beiträge nicht in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren oder in Liquidation befinden.

§ 6 Art, Bemessung und Höchstgrenzen

¹ Die Unterstützung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen (à fonds perdu-Beiträge).

² Es wird ein Beitrag in Höhe der ungedeckten Kosten im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2022 ausgerichtet. Für Unternehmen gemäss § 4 Abs. 5 lit. j wird ein Beitrag in Höhe der ungedeckten Kosten im Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis 31. März 2022 ausgerichtet.

³ Für die Ermittlung der ungedeckten Kosten wird vom liquiditätswirksamen Aufwand der Umsatz- und erhaltenen Hilfen (wie namentlich Kurzarbeitsentschädigung, Covid-Erwerbsersatz, Leistungen einer Pandemieversicherung) in Abzug gebracht. Kosten, welche durch zumutbare Selbsthilfemassnahmen vermeidbar gewesen wären, werden nicht berücksichtigt.

⁴ Die Höchstgrenzen der Beiträge bestimmen sich nach Art. 5 der Covid-19-Härtefallverordnung 2022 des Bundes.

Erläuterungen

In dieser Bestimmung wird ausdrücklich festgehalten, dass es sich bei den Leistungen nach dieser Verordnung um nicht rückzahlbare Beiträge (à fonds perdu-Beiträge) handelt.

Härtefallhilfen decken höchstens ungedeckte Kosten. In Abweichung zur Bundesverordnung deckt die neue kantonale Verordnung ungedeckte Kosten nur im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2022. Angesichts der anstehenden Lockerungen der pandemiebedingten Einschränkungen wird eine über drei Monate hinausgehende Härtefallunterstützung als nicht notwendig beurteilt. Trotz der kürzeren kantonalen Dauer können die vom Bund festgelegten Maximalbeiträge pro Antragsteller theoretisch ausgeschöpft werden, sofern die Gesuchsteller die entsprechenden Anspruchskriterien gemäss Verordnung erfüllen. Für Fasnachtsbetriebe gemäss § 4 Abs. 5 lit. j wird ein Betrag in Höhe der ungedeckten Kosten abweichend im Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis 31. März 2022 ausgerichtet. Der Grund ist, dass Fasnachtsbetriebe typischerweise aufgrund des Durchführungszeitpunkts der Basler Fasnacht ihren Umsatz in dieser Zeitperiode erzielen.

Um Überentschädigungen zu vermeiden, dürfen die Härtefallhilfen die ungedeckten Kosten des Unternehmens, d.h. die Kosten abzüglich Umsatz und erhaltenen Hilfen (wie Kurzarbeitsentschädigung, Covid-Erwerbsersatz, Leistungen einer Pandemieversicherung) nicht überschreiten. Es sollen dabei nur unvermeidbare Kosten gedeckt werden; die Unternehmen sind gehalten, zumutbare Selbsthilfemassnahmen zu ergreifen, namentlich vermeidbare Kosten zu vermeiden.

Für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Mio. Franken beträgt der Beitrag höchstens 9 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes und höchstens 450 000 Franken. Bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Mio. Franken ist mit Blick auf das für die Härtefallmassnahmen geltende Subsidiaritätsprinzip folgendes zu beachten: Ziel ist, dass sich die Unternehmen aus eigener Kraft auf die durch die Covid-19-Epidemie bedingten Veränderungen ausrichten. Während

bei kleinen Unternehmen aus Gründen der administrativen Vereinfachung auf diesbezügliche Nachweise ganz verzichtet wird, rechtfertigen die höheren Beiträge an grössere Unternehmen minimale Anforderungen an die Eigenleistung: Ein Unternehmen mit einem Umsatz über 5 Mio. Franken muss im Zeitpunkt der Gestuchstellung gegenüber den Kantonen mindestens mittels verbindlicher Selbstdeklaration bestätigen, seit dem 1. Januar 2021 alle zumutbaren Selbsthilfemassnahmen, insbesondere zum Schutz seiner Liquidität und seiner Kapitalbasis ergriffen zu haben. Als Selbsthilfemassnahmen gelten insbesondere Massnahmen zur Liquiditätsoptimierung, der Ertrags- und Kapitaloptimierung sowie Bilanzsanierungen. Darunter fallen beispielsweise der Verkauf von nicht betriebsnotwendigen Aktiva oder der Verzicht auf nicht zwingend nötige Investitionen, das Verhandeln von umsatzabhängigen Geschäftsmieten, die Minimierung von variablen Kosten wie Material-, Betriebs- und Verwaltungsaufwand oder betriebliche Restrukturierungen. Es ist die gesamte Vermögens- und Kapitalsituation zu berücksichtigen (Art. 12 Abs. 1^{bis} Covid-19-Gesetz). Mit dieser einfachen Selbstdeklaration kann ein Unternehmen Härtefallbeiträge an die ungedeckten Kosten bis zu 9 Prozent des Jahresumsatzes oder 1,2 Mio. Franken erhalten. Unternehmen, die zum Schluss kommen, dass sie zumutbare Selbsthilfemassnahmen unterlassen haben, müssen diese zuerst umsetzen, bevor sie ein Gestuch stellen können. Grundsätzlich gilt Art. 5 Covid-19-Härtefallverordnung 2022 des Bundes.

§ 7 Akontozahlungen

¹ Steht die Anspruchsberechtigung fest, können Akontozahlungen auf Verlangen geleistet werden, falls sich die definitive Unterstützung noch nicht berechnen lässt und das Unternehmen einen dringenden Liquiditätsbedarf nachweisen kann. Akontozahlungen können für das erste Quartal 2022 beantragt werden.

² Für die Akontozahlung müssen die Unterlagen gemäss § 10 Abs. 3 lit. b eingereicht werden.

³ Eine bereits ausgerichtete Akontozahlung wird an die Ansprüche gemäss dieser Verordnung angerechnet. Ist die Zahlung höher als der definitive Anspruch, ist der zu viel ausbezahlte Beitrag zurückzuzahlen.

Erläuterungen

Es besteht die Möglichkeit, sofern die Anspruchsberechtigung feststeht, dass auf Verlangen Akontozahlungen geleistet werden, falls sich die definitive Unterstützung noch nicht berechnen lässt und das Unternehmen einen dringenden Liquiditätsbedarf nachweisen kann. Akontozahlungen können für das erste Quartal 2022 beantragt werden. Für Akontozahlungen müssen eine unterzeichnete Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang (Zwischenabschluss) für den Bemessungszeitraum der ungedeckten Kosten eingereicht werden.

Eine bereits ausgerichtete Akontozahlung wird an die Ansprüche gemäss dieser Verordnung angerechnet. Ist die Zahlung höher als der definitive Anspruch, ist der zu viel ausbezahlte Beitrag zurückzuzahlen.

§ 8 Finanzierung

¹ Die Finanzierung über den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Krisenfonds) ist auf Fr. 10 Mio. begrenzt. Zusätzlich werden die Bundesmittel gemäss Art. 12 Abs. 1^{quater} Covid-19-Gesetz eingesetzt.

Erläuterungen

Die Unterstützungsleistungen werden aus dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit finanziert. Dafür werden netto maximal Fr. 10 Mio. bereitgestellt. Die Bruttoausschüttungen (Unterstützungsleistungen für Unternehmen mit einem Umsatz unter 5 Mio. Franken zuzüglich Beteiligung

des Bundes, Leistungen an Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Mio. Franken) werden mit Mitteln aus dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vorfinanziert. Die Rückzahlungen des Bundes werden dem Fonds wieder gutgeschrieben.

§ 9 Abwicklung der Gesuche

¹ Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt ist für die Abwicklung der Gesuche zuständig. Der Geschäftsverkehr soll dabei soweit als möglich digital abgewickelt werden.

Erläuterungen

Diese Bestimmung enthält organisatorische Vorschriften zur Entgegennahme und Bearbeitung der Gesuche für kantonale Unterstützungsleistungen.

§ 10 Einreichen des Gesuchs

¹ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller reicht mit dem Gesuch auch die weiteren notwendigen Unterlagen über ein dafür bereitgestelltes Online-Portal ein. Das elektronische Antragsformular ist vollständig und wahrheitsgemäss auszufüllen. Der Eingang des Gesuchs wird automatisch bestätigt.

² Hat das Unternehmen bereits Härtefallbeiträge nach der Covid-19-Verordnung Härtefallprogramm vom 20. April 2021 erhalten, kann der damalige Antrag durch Nachreichung der noch nicht eingereichten Unterlagen nach Abs. 3 ergänzt werden.

³ Es sind insbesondere folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Jahresrechnungen, umfassend Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang, für die Jahre 2018, 2019, 2020 und, soweit vorhanden, 2021; unterliegt das Unternehmen der Revisionspflicht: die revidierten Jahresrechnungen;
- b) Unterzeichnete Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang (Zwischenabschluss) für den Bemessungszeitraum der ungedeckten Kosten;
- c) Auszug aus dem Betreibungsregister (Ausstellungsdatum nicht älter als 2 Wochen zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nach dieser Verordnung);
- d) MwSt-Abrechnungen ab 2018 bis zum Ende der Bemessungsperiode
- e) Deklaration der ergriffenen Selbsthilfemassnahmen zum Schutz der Liquidität und Kapitalbasis seit dem 1. Januar 2021.

⁴ Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt kann weitere Unterlagen einverlangen, sofern diese für die Beurteilung des Anspruchs erforderlich sind.

⁵ Mit dem Gesuchsformular ermächtigen die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt, sämtliche im Gesuch enthaltenen Daten mit anderen Behörden auszutauschen. Zu diesem Zweck entbinden sie diese von ihrem Amts-, Bank- und Steuergeheimnis im Zusammenhang mit der Bearbeitung dieser Daten.

⁶ Das Gesuch ist beim Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt bis spätestens 31. Mai 2022 einzureichen.

Erläuterungen

Die Bestimmung regelt das Einreichen des Gesuchs und die für die Beurteilung notwendigen, einzureichenden Unterlagen wie Jahresrechnungen inkl. Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang etc. Das zuständige Departement kann zudem weitere Unterlagen einverlangen, sofern diese für die Beurteilung des Anspruchs erforderlich sind. Die Bestimmung regelt ferner, dass Unternehmen, die bereits Härtefallbeiträge nach der Verordnung betreffend Härtefallprogramm für Unternehmen im

Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie (Covid-19-Verordnung Härtefallprogramm) vom 20. April 2021 erhalten haben, den damaligen Antrag durch Nachreichung der noch nicht eingereichten Unterlagen ergänzen können. Zudem muss die Ermächtigung vorliegen, die gemachten Angaben bei den Behörden von Bund und Kanton überprüfen zu können.

§ 11 Prüfung der Gesuche

¹ Über ordnungsgemäss und vollständig eingereichte Gesuche entscheidet das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt.

Erläuterungen

Die Bestimmung regelt die Zuständigkeit hinsichtlich Entscheid über ordnungsgemäss und vollständig eingereichte Gesuche. Anders als im bisherigen Härtefallprogramm werden die Entscheide neu direkt vom zuständigen Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt getroffen, es wird daher kein vom Regierungsrat gewähltes Entscheidgremium eingesetzt.

§ 12 Rückforderung

¹ Leistungen gemäss dieser Verordnung werden von einem Unternehmen ganz oder teilweise zurückgefordert, falls nachträglich Tatsachen bekannt werden, die das Unternehmen im Zusammenhang mit der Beantragung einer Härtefallmassnahme gemäss dieser Verordnung nicht, nicht vollständig oder falsch deklariert hat und aufgrund derer die gewährte Härtefallmassnahme ganz oder teilweise hätte verweigert werden müssen.

Erläuterungen

Die Bestimmung hält fest, dass Beiträge ganz oder teilweise wieder zurückgefordert werden, wenn sie aufgrund falscher Angaben zugesprochen wurden.

§ 13 Übergangsbestimmung

¹ Gesuche, welche vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingereicht wurden, werden nach der Covid-19-Verordnung Härtefallprogramm vom 20. April 2021 beurteilt.

Erläuterungen

Durch die Übergangsbestimmung wird sichergestellt, dass Gesuche, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingereicht wurden, weiterhin nach der Covid-19-Verordnung Härtefallprogramm vom 20. April 2021 beurteilt werden können.